

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

„Wohngeld, Asylwesen, Rentenberatung, Spielplatzkontrolle und Fachkraft für Arbeitssicherheit“



zwischen

der Stadt Schleiden,
vertreten durch den Bürgermeister Pfenning,
und vertreten durch den Ersten Beigeordneten Wolter,

und

der Gemeinde Kall,
vertreten durch den Bürgermeister Esser,
und vertreten durch den Allgemeinen Vertreter Heller,

und

der Gemeinde Hellenthal,
vertreten durch den Bürgermeister Westerburg,
und vertreten durch den Allgemeinen Vertreter Huppertz

Gemäß § 1 und §§ 23 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und auf Grund der Ratsbeschlüsse der Stadt Schleiden vom 12.12.2019, der Gemeinde Kall vom 10.12.2019 und der Gemeinde Hellenthal vom 10.12.2019 wird folgende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen.

Präambel

Die Stadt Schleiden und die Gemeinden Kall und Hellenthal, nachfolgend die „Beteiligten“ genannt, nehmen seit dem 1.1.2013 die Aufgaben im Bereich der Erbringung der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, der Leistung des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz, der Leistungen für Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und zur Erbringung der unterstützenden Beratung bei Angelegenheiten der Rentenantragstellung vor dem Hintergrund einer effizienteren, zentralen und qualitativeren Aufgabenwahrnehmung gemeinsam wahr.

Der Kreis Euskirchen hat mit Wirkung zum 01.01.2020 die Delegation der Aufgaben nach dem SGB XII zurückgenommen. Da der Kreis ab diesem Zeitpunkt diese Aufgaben in eigener Verantwortung übernimmt, kann die Stadt Schleiden diese nicht mehr für die Gemeinden Kall und Hellenthal erbringen. Insoweit entfällt eine wesentliche Vertragsgrundlage der am 10.07.2012 geschlossenen und im Jahr 2016 angepassten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Vor diesem Hintergrund schließen die Stadt Schleiden und die Gemeinden Hellenthal und Kall folgende neue Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die verbleibenden Aufgabengebiete ab.

Um die erfolgreiche interkommunale Kooperation der Beteiligten fortzusetzen, werden zudem künftig die Aufgabengebiete „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ und „Spielplatzkontrolle nach DIN EN 1176“ hinzugenommen.

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 10.7.2012 sowie die 1. Änderung vom 12.12.2016 treten somit zum 31.12.2019 außer Kraft.

Ziel ist es, dass die Beteiligten ihre interkommunale Zusammenarbeit in mehreren verschiedenen Aufgabenbereichen kontinuierlich ausbauen. Aus diesem Grund werden Jahr für Jahr weitere Aufgabenbereiche auf ihre Kooperationsmöglichkeit von Seiten der Beteiligten geprüft.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vereinbaren die Stadt Schleiden, die Gemeinde Hellenthal und die Gemeinde Kall daher folgendes:

§ 1 Verteilung der Aufgabengebiete

- (1) Die Gemeinde Hellenthal nimmt, im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit für die Stadt Schleiden und die Gemeinde Kall, die gesetzliche Pflichtaufgabe zur Erbringung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wahr. Die Sachbearbeitung umfasst insbesondere die Berechnung und Auszahlung der Leistungen. Die Koordination und Unterbringung in den Asylunterkünften der Beteiligten verbleiben bei der Stadt Schleiden und der Gemeinde Kall.

Die Gemeinde Hellenthal nimmt, im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit für die Gemeinde Kall, die unterstützende Beratung bei Angelegenheiten der Rentenantragsstellung wahr.

- (2) Die Gemeinde Kall nimmt, im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Kommune, für die Stadt Schleiden und die Gemeinde Hellenthal die gesetzlichen Pflichtaufgaben zur Erbringung von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz wahr.
- (3) Die Stadt Schleiden nimmt, im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Kommune, für die Gemeinde Kall die gesetzliche Pflichtaufgabe zur Spielplatzkontrolle nach DIN EN 1176 sowie die Aufgabe nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) für den Bereich „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ wahr.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung / Internes Kontrollsystem

Die Beteiligten sind sich hiermit darüber einig, dass mit dieser Vereinbarung die Rechte und Pflichten der Aufgabengebiete nach § 1 auf die jeweiligen Kommunen übergehen.

Asylwesen (Hellenthal für Schleiden und Kall)

Die Gemeinde Hellenthal nimmt die Aufgabe im Bereich von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eigenverantwortlich und in eigener Entscheidungshoheit von der Antragsstellung über die Sachbearbeitertätigkeit bis zur Entscheidung wahr. Der Bürgermeister der Gemeinde Hellenthal ist gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NW zur Beaufsichtigung des Geschäftsganges der gesamten Verwaltung einschließlich der aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen übernommenen Aufgabendurchführungen verpflichtet. Die Gemeinde Hellenthal verpflichtet sich daher, im Bereich von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ein effektives und effizientes Internes Kontrollsystem (IKS) in der Ablauf- und Aufbauorganisation einzuführen und umzusetzen.

Rentenberatung bei der Antragstellung (Hellenthal für Kall)

Die Gemeinde Hellenthal nimmt die Aufgabe im Bereich der unterstützenden Beratung bei Angelegenheiten der Rentenantragsstellung eigenverantwortlich wahr. Der Bürgermeister der Gemeinde Hellenthal ist gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NW zur Beaufsichtigung des Geschäftsganges der gesamten Verwaltung einschließlich der aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen übernommenen Aufgabendurchführungen verpflichtet.

Wohngeld (Kall für Schleiden und Hellenthal):

Die Gemeinde Kall nimmt die Aufgabe im Bereich Wohngeld eigenverantwortlich und in eigener Entscheidungshoheit von der Antragsstellung über die Sachbearbeitertätigkeit bis zur Entscheidung wahr. Der Bürgermeister der Gemeinde Kall ist gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NW zur Beaufsichtigung des Geschäftsganges der gesamten Verwaltung einschließlich der aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen übernommenen Aufgabendurchführungen verpflichtet. Die Gemeinde Kall verpflichtet sich daher, im Bereich der Leistungen des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz ein effektives und effizientes Internes Kontrollsystem (IKS) in der Ablauf- und Aufbauorganisation einzuführen und umzusetzen.

Spielplatzkontrolle (Schleiden für Kall):

Nach der Spielplatzgerätenorm DIN EN 1176 wird der Aufbau eines Sicherheitsmanagements gefordert. Dazu gehören die regelmäßige Spielplatzkontrolle bzw. Spielplatzprüfung. Die Stadt Schleiden übernimmt für die Gemeinde Kall die jährliche Spielplatzprüfung, in dessen Rahmen folgende Leistungen erbracht werden:

- Feststellung des allgemeinen betriebssicheren Zustandes der Geräte, Fundamente und Oberflächen und des gesamten Platzes, insbesondere Stabilität der Anlage
- Hauptaugenmerk auf korrekte Umsetzung aller im Laufe des Jahres erbrachten Leistungen (z.B. Wartungsarbeiten, Reparaturen) bezüglich der Anlagen-Sicherheit
- Überprüfung der Verschleißteile, der Verbindungsteile, Schrauben und Gelenke
- Erfassung aller Veränderungen an der Anlagen-Sicherheit durch Witterungseinflüsse, Vorliegen von Korrosion oder Verrottung
- Erstellung eines bebilderten Zustands- und Mängelberichtes

Fachkraft für Arbeitssicherheit (Schleiden für Kall)

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet Arbeitgeber und Behörden zu umfassenden Vorsorgemaßnahmen, um Gesundheitsschäden am Arbeitsplatz durch Unfall und Erkrankung zu vermeiden. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist ein Betreuungsverhältnis mit einer entsprechend ausgebildeten "Fachkraft für Arbeitssicherheit" nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) nachzuweisen.

Die zentrale Aufgabe der Fachkraft für Arbeitssicherheit (§§ 5 -7 ASiG) ist es, die Führungsebenen und Mitarbeiter in den Unternehmen und Behörden auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit zu beraten.

Die Stadt Schleiden stellt der Gemeinde Kall ihre ausgebildete Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Aufgaben nach ASiG auf Anforderung nach Terminabsprache zur Verfügung. Hierunter fallen insbesondere die Teilnahme an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses und an den Begehungen der Betriebsstätten der Gemeinde Kall.

§ 3 Kostenverteilung

- (1) Die Beteiligten haben sich die gegenseitig erbrachten Leistungen (Personal-, Arbeitsplatzsach- und Verwaltungsgemeinkosten) zu erstatten. Die fallzahlenbezogene Abrechnung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr auf den Stichtag 31.12. rückwirkend auf das abgelaufene Jahr. Für die Abrechnung der Wohngeldberechnungsfälle ist die Jahresgesamtzahl maßgebend. Für die Abrechnung des Asyl-Fallaufkommens ist die monatliche durchschnittliche Fallzahl maßgebend.
- (2) Die Rechnungsstellung muss jeweils bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Die Erstattung der Personal-, Arbeitsplatzsach- und Verwaltungsgemeinkosten erfolgt in Abhängigkeit vom Fallaufkommen des abgelaufenen Jahres sowie aufgrund der Leistungserbringung im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS).

Gemeinde Hellenthal:

Bei einem Fallaufkommen von 120 Leistungsfällen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, erhält die Gemeinde Hellenthal eine Vergütung in Höhe einer Stelle mit 1,0 Stellenanteilen, bewertet mit der Entgeltgruppe 9a (Stufe 3) und eine Vergütung in Höhe einer Stelle mit 0,10 Stellenanteilen, bewertet mit der Entgeltgruppe 9c (Stufe 3).

Für ein Fallaufkommen von 1.000 Rentenantragsverfahren erhält die Gemeinde Hellenthal eine Vergütung in Höhe einer Stelle mit 1,0 Stellenanteilen, bewertet mit der Entgeltgruppe 8 (Stufe 3).

Gemeinde Kall:

Bei einem Fallaufkommen von 750 Wohngeld-Berechnungsfällen erhält die Gemeinde Kall eine Vergütung in der Höhe von einer Stelle mit 1,0 Stellenanteilen, bewertet mit der Entgeltgruppe 9a (Stufe 3) und eine Vergütung in der Höhe von einer Stelle mit 0,10 Stellenanteilen, bewertet mit der Entgeltgruppe 9c (Stufe 3).

Stadt Schleiden:

Für den Bereich der Spielplatzkontrolle erhält die Stadt Schleiden bei 1.000 geprüften und dokumentierten Spielgeräten eine Vergütung in der Höhe von einer Stelle mit 1,00 Stellenanteilen, bewertet mit der Entgeltgruppe 9c (Stufe 3).

Für den Bereich der Tätigkeiten der Fachkraft für Arbeitssicherheit erhält die Stadt Schleiden eine jährliche pauschale Vergütung in Höhe von 1.500 € für die Bereitstellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie eine Stundenvergütung (nach Entgeltgruppe 9c, Stufe 3) für vor Ort in Kall entstandene Leistungen.

Telefonische Beratung, Terminabsprachen o.ä. sind mit dem Betrag für die Bereitstellung abgedeckt.

Die Stellenanteile sind - soweit erforderlich - jeweils mittels des mathematischen Verfahrens des Dreisatzes bei Mehr- oder Minderfällen anzupassen. Es findet die jeweils gültige Fassung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Anwendung.

Die Abrechnung der Personalkosten erfolgt einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (aktuell ca. 21 %) sowie der abzuführenden RZVK-Beiträge (aktuell 7,5 %).

Auf Basis der errechneten Stellenanteile werden den Beteiligten die Arbeitsplatzsachkosten aufgrund der von der KGSt jeweils zuletzt veröffentlichten Sachkostenpauschale eines Büroarbeitsplatzes (aktuell 9.700,00 €) und die Verwaltungsgemeinkosten aufgrund der von der KGSt zuletzt veröffentlichten Verwaltungsgemeinkostenpauschale (aktuell 20 % der Personalkosten) erstattet.

Die Beteiligten verpflichten sich gegenseitig, entstandene Fahrtkosten nach § 670 BGB (Fahrtkostenerstattung) auf Nachweis zu erstatten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 1.1.2020 in Kraft. Die Öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 10.7.2012 und vom 12.12.2016 treten zum 31.12.2019 außer Kraft.

Die Vereinbarung ist befristet bis zum 31.12.2023. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht einer der Beteiligten mit einer Frist von einem Jahr zum darauffolgenden Jahresende kündigt. § 314 Bürgerliches Gesetzbuch findet Anwendung.

Für die Stadt Schleiden

Schleiden, den 20.12.2019

Gez. Pfennings
Bürgermeister

Gez. Wolter
Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Kall

Kall, den 20.12.2019

Gez. Esser
Bürgermeister

Gez. Heller
Allgemeiner Vertreter

Für die Gemeinde Hellenthal

Hellenthal, den 20.12.2019

Gez. Westenburg
Bürgermeister

Gez. Huppertz
Allgemeiner Vertreter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die zwischen der Stadt Schleiden sowie den Gemeinden Kall und Hellenthal abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben „Wohngeld, Asylwesen, Rentenberatung, Spielplatzkontrolle und Fachkraft für Arbeitssicherheit“ wird hiermit aufgrund der §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Euskirchen, 20. Dezember 2019

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Gez.
Rosenke